

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 25. Mittwoch, den 26. März. 1890.

Die Nr. 11 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 23. März 1890 enthält:

Nr. 1893. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 58) und vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 49). Vom 17. März 1890.

Nr. 1894. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 21. März 1890.

Nachdem einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes in Berlin zufolge die dortige Königlich Serbische Gesandtschaft neuerdings ersucht hat, die Nachforschungen nach dem Vorsteher der Telegraphenstation zu Maibau-Pek in Serbien, Wladimir Milossawljewitsch, welcher nach Verübung einer Unterschlagung von 13184 Francs flüchtig geworden ist, mit möglichstem Nachdruck zu betreiben, da die Vermuthung bestehe, daß der Genannte, welcher gut deutsch spricht, sich in Deutschland befinde, wird der gegen den Verfolgten unter dem 24. Februar d. J. in Nr. 17 dieses Blattes von uns erlassene Steckbrief hierdurch erneuert.

Als Nachtrag zu der gelieferten Personenbeschreibung ist mitgetheilt worden, daß die Augen des p. Milossawljewitsch beim Sprechen in ungewöhnlicher Weise funkeln und daß derselbe sich den Bart hat abnehmen lassen.

Detmold, den 21. März 1890.

Fürstlich Lippsche Regierung.

Wolffgramm.

Nach einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes in Berlin hat der dortige Schweizerische Gesandte im Auftrage seiner Regierung beantragt, daß der Bureau-Gehülfe der Stadtkasse zu Aarau Eduard Hunziker, welcher von der Staatsanwaltschaft des Kantons Argau wegen Unterschlagung verfolgt wird und flüchtig geworden ist, im Falle seiner Ermittlung in Deutschland festgenommen und evtl. ausgeliefert werde.

Der Verfolgte ist nach der vorgelagten Personalbeschreibung 55 Jahre alt, 1,65 cm groß, von mittlerer Statur, hat ganz weißes Haar (Glatze), graue Augenbrauen, braune Augen, grauen Schnurbart, blaßes Gesicht; er spricht den Berner Dialekt; geht ganz gebeugt; trägt eine Brille ohne Glaseinfassung und ein Bruchband.

Seine Kleidung, welche ziemlich abgetragen ist, besteht aus grauem Tailenrock, dunkelbrauner Hose und Weste, grauem Ueberzieher und schwarzem Filzhut.

Auf Grund des obigen Antrags ergeht hierdurch an die Polizeibehörden des Landes die Aufforderung, nach dem p. Hunziker Nachforschungen anzustellen, ihn bei Ergreifung zu verhaften und uns behufs Veranlassung des Weiteren sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Detmold, den 21. März 1890.

Fürstlich Lippsche Regierung.
Wolffgramm.

Bekanntmachung.

Die an die Colonnate Treichler Nr. 1 und 2 in Reine jährlich zu prästirenden Hülfselder sollen mittels Zahlung von Ablösungs-Kapitalien freigekauft werden von

1. dem Colon Schäfer Nr. 54 das. 5,28 Mk. mit 132 Mk.,
2. dem Colon Wenneker Nr. 41 das. 2,86 Mk. mit 71,50 Mk.,
3. dem Colon Drawe Nr. 58 das. 7,85 Mk. mit 196,25 Mk.,
4. dem Colon Ridder Nr. 53 das. 4,38 Mk. mit 109,50 Mk.,
5. dem Tagelöhner Schaper das. 0,30 Mk. mit 7,50 Mk.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 28. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 22. März 1890.
Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Colon Sander Nr. 17 in Entrup beabsichtigt, die an den Colon Gröne m. Imker Nr. 6 das. jährlich zu prästirende Rente für ein Huhn zu 40 Pf. mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 10 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 28. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 22. März 1890.
Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Colon Kirchhof Nr. 42 in Hörstmar beabsichtigt, das an das Colonat Walter Nr. 11 das. jährlich zu prästirende Hülfsgeld zu 8,35 Mk. mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 208,75 Mk. freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

28. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 22. März 1890.
Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Seminar-Neubau Detmold.

Die Schreiner-, Schlosser- und Glaser-Arbeiten sollen im öffentlichen Angebotsverfahren verbunden werden. Die Verdingungs-Unterlagen liegen in dem Bureau der Bauverwaltung Eyerstraße Nr. 11 an den Wochentagen von 10–12 Uhr Morgens aus.

Die versiegelten Angebote sind mit entsprechender Aufschrift versehen, postfrei bis zum

Dienstag, den 8. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

einzufenden, zu welcher Zeit die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgt.

Zuschlagsfrist 10 Tage.

Detmold, den 20. März 1890.

Die Bauverwaltung.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird wahrscheinlich schon am 1. Januar 1891 in's Leben treten.

Versichert werden damit ohne Weiteres:

- a) die arbeitende und dienende Bevölkerung beiderlei Geschlechts und sämtliche Berufs- und Gewerbezweige vom vollendeten 16. Lebensjahre ab;
- b) auch alle Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit einem Jahresverdienst bis 2000 Mark;
- c) ferner zum Theil die Hausgewerbetreibenden und kleineren Betriebsunternehmer — und zwar alle diese auch dann, wenn sie schon gegenwärtig einer ähnlichen Klasse als Mitglieder angehören.

Das Gesetz macht im Allgemeinen den Bezug einer Invalidenrente (nämlich im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit) von einer fünfjährigen, den einer Altersrente (nämlich bei vollendetem 70sten Lebensjahre) von einer 30jährigen Wartezeit abhängig. Um nun den Bezug der Renten aus-

nahmsweise auch dann schon eintreten zu lassen, wenn jene Wartezeiten noch nicht abgelaufen sind, so sind durch Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 folgende Uebergangsbestimmungen erlassen worden:

I. Ein Anspruch auf Altersrente ist für denjenigen, welcher beim Inkrafttreten des Gesetzes schon über 40 Jahre alt ist, erworben, wenn er

a) während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, welches an sich die Versicherungspflicht begründen würde und

b) sodann nur eine je nach dem Lebensalter sich bestimmende kürzere Wartezeit zurücklegt; für denjenigen, welcher beim Inkrafttreten des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollendet hat, fällt die Wartezeit ganz hinweg.

Auf die 141 Wochen kommt aber auch diejenige Zeit mit in Anrechnung, während welcher der Betreffende a) zu militärischer Dienstleistung behufs Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen war, b) durch nicht selbstverschuldete Krankheit auf die Dauer von mindestens 7 Tagen hintereinander verhindert war, ein nicht bloß vorübergehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis fortzusetzen, oder c) durch vorübergehende Arbeitspause bei seinem Arbeitgeber (Dienstherrn) die feste Beschäftigung bei demselben unterbrechen mußte z. B. bei Saisonarbeiten; (die Unterbrechung darf aber nicht länger als 4 Monate gedauert haben).

II. Ein Anspruch auf Invalidenrente ist erworben, wenn

a) wenigstens auf 47 Wochen die gesetzlichen Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, und

b) der Versicherte schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — aber innerhalb 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit — soviel Wochen in einem Arbeits- und Dienstverhältnisse gestanden hat, als nach Abzug der Beitragswochen zu a noch an 235 fehlen (also höchstens 188 Wochen). Dabei kommt die Zeit von Krankheiten,

Arbeitspausen und Militärdienst, wie oben bemerkt, mit in Anrechnung. Ueber die hiernach zu berücksichtigende Arbeits- und Dienstzeit sowie über mitanzurechnende Krankheiten, Arbeitspausen und Militärdienst muß nach dem Gesetz der Versicherte selbst sich die erforderlichen Nachweise beschaffen. Behördlicherseits geschieht dies nicht und wird auch wohl keine allgemeine Instruktion darüber ergehen.

Da den Betreffenden, wenn sie dereinst bei Anmeldung ihres Rentenanspruches die erforderlichen Nachweise nicht beibringen können, oder wenn die beigebrachten Nachweise den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, möglicherweise ihre Rentenansprüche unwiderbringlich verloren gehen, so muß jedem dringend angerathen werden, sich unverzüglich schon jetzt die nöthigen Nachweise zu beschaffen und dieselben sorgfältig aufzubewahren. Als solche Nachweise verlangt das Gesetz: a) Bescheinigungen der Arbeitgeber, welche von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen, bezw. b) Bescheinigungen der unteren Verwaltungsbehörden, welche für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständig sind.

c) Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse, welcher der Betreffende angehört hat; für die Zeit aber, welche über die Dauer der von jenen Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer solchen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde.

d) Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Arbeitsbücher, Arbeitskarten, Abrechnungen, Gesindebücher u. s. w. genügen nur dann

a) wenn die Eintragungen genau ergeben: aa) für welche Zeit, bb) in welcher

Eigenschaft der Betreffende, cc) daß der Betreffende gegen Gehalt oder Lohn und zwar gegen welchen Gehalt oder Lohn beschäftigt gewesen ist,

b) wenn die Eintragungen von einer öffentlichen Behörde als richtig beglaubigt sind.

Vorsichtigerweise wird man gut thun, sich die Nachweise über alle seine Beschäftigungen, Krankheiten u. s. w. während der ganzen zurückliegenden Zeit seit Oktober 1886 zu besorgen; die für die Berechnung der Altersrente wichtigen Angaben über Gehalt und Lohn sind nur für diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, und auch bloß für die Zeit vom 1. Januar 1888 ab vonnöthen.

Für die Folgezeit unterlasse man nicht, sich gleich bei jedem Wechsel der Beschäftigung, ebenso nach jeder Krankheit die erwähnten Bescheinigungen ausstellen zu lassen.

Für die Ausstellung aller oben erwähnten Nachweise sowie die Beglaubigung derselben ist durch Kaiserliche Verordnung schon jetzt völlige Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt.

Das unterzeichnete Verwaltungsamt ist jederzeit in den Dienststunden bereit, weitere Auskunft zu erteilen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß Vorstehendes in Ihrer Bauerschaft zur allgemeinen Kenntniß gelangt.

Brake, den 5. März 1890.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

R. Piderit.

An
die Herren Vorsteher des Verwaltungsamtes Brake.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über die Einreichung der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten werden nur sehr selten beachtet. Wir bringen daher bei Beginn der Bauzeit in Erinnerung, daß nach § 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 auch Privatpersonen, welche Regie-Bauarbeiten (d. h. Arbeiten, welche nicht von Baugewerbetreibenden, sondern durch selbst angenommenen und gelohnten Arbeiter ausgeführt werden) ausführen, zu deren Herstellung einzeln

genommen mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, bei der Districtsbehörde spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen haben. Die Nachweisungen sind einzureichen für Bauarbeiten jeder Art und kommen auf dem Lande namentlich: Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Dachdecker-, Brunnen-, Canal-, Wege-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten in Betracht.

Laufende Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden unterliegen, wenn sie von den Colonatsbesitzern allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt werden, den obigen Bestimmungen nicht; dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Colons als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemann beschäftigte Arbeiterin gilt.

Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen — Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. — zu entgehen.

Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Anmelde-Formular die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

Detmold, den 22. März 1890.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Dr. Caesar.

Zur beantragten Eröffnung einer von den Eheleuten M. Hope unterm 29. August 1873 beim vormaligen hiesigen Stadtgerichte errichteten letztwilligen Verfügung und des Nachtrages dazu vom 4. September 1873 ist Termin auf

Freitag, den 28. März 1890,
Morgens 11¹/₂ Uhr,

angeseht, zu welchem etwaige Interessenten hierdurch geladen werden.

Detmold, den 22. März 1890.

Fürstliches Amtsgericht II.
Sieg.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung daß Sie, am 8. d. M. in hiesiger Stadt gebettelt haben, Uebertretung gegen § 361⁴ des R.-St.-G.-B. wofür als Beweismittel bezeichnet sind: das Zeugniß des Gensdarm Kuhlmann hiers. eine Haftstrafe von einer Woche festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 1,20 Mark auferlegt.

Die Kosten sind an die Gerichtsschreiberei III zu Detmold zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Detmold, den 10. Februar 1890.

Fürstliches Amtsgericht III.
gez. Eberhardt.

Beglaubigt:

Arnold, Sekretär.

An die

Chefrau Marie Lohse, Lemgo, z. B. unbekannten Aufenthalts.

Kostenberechnung:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Gebühr für den Strafbefehl | 1,00 Mk. |
| (§ 63 des Gerichtskostengesetzes) | |
| 2. Schreibgebühr | 0,20 " |
| zusammen | 1,20 Mk. |

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der Zustellung an die Beschuldigte hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 25. März 1890.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts
Abth. III.

Arnold, Sekretär.

Lemgo. Termin zur Eröffnung der von dem Arbeiter Hermann Kersting hiers. und seiner Ehefrau Luise geb. Krugschäfer errichteten lehrwilligen Verfügung ist auf

Dienstag, den 1. April 1890,

Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumt, wozu Alle, die dabei betheiligt zu sein glauben, hiermit geladen werden.

Lemgo, den 19. März 1890.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Wirthes Wilhelm Schäfer in Grastrup werden alle diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des v. Schäfer haben, aufgefordert, ihre Forderungen spätestens in dem auf

Dienstag, den 15. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

angesehten Termine bei dem unterzeichneten Amtsgerichte so gewiß anzumelden und zu begründen, als dieselben sonst bei der gerichtlichen Regulirung des Schäfer'schen Nachlasses nicht berücksichtigt werden sollen.

Salzuflen, den 19. März 1890.

Fürstliches Amtsgericht II.
Theopold.

Zum Zwangsverkaufe des Colonats Meier Nr. 70 der Bauerschaft Bentorf ist zweiter Termin auf

Sonnabend, 5. April d. J.,

Nachmittags 4 Uhr,

an Ort und Stelle angesetzt. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken dorthin geladen, daß gesetzlich ein dritter Termin nicht stattfindet.

Hohenhausen, 22. März 1890.

Fürstliches Amtsgericht.

gez. Kirchhof.

Beglaubigt:

F. Ortmann,
Sekretär.

Bekanntmachung.

Alle Betriebsänderungen im Bereich der unterzeichneten Berufsgenossenschaft, welche in einer Verkleinerung oder Vergrößerung eines Betriebes bestehen und welche deshalb auf die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, müssen von dem betr. Betriebsunternehmer gemäß § 31 des Statuts

dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich angezeigt worden. Unterlassungen derartiger Anzeigen sind strafbar.

Detmold, den 22. März 1890.

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürstenthums Lippe beschäftigten Personen.

Schemmel.

Bekanntmachung.

Dem Königlichen Steuer-Amte I zu Warburg im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Bielefeld ist durch Erlass des Herrn Finanz-Ministers vom 1. März 1890 — III. 2600 — die Befugniß zur Erhebung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren sowie über inländisches Salz beigelegt worden.

Münster, den 10. März 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Walter.

Bekanntmachung.

Vom 1. April ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Meistbetrage von 8000 Mk.

im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China) zugelassen.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 160 Mk.

Berlin W., den 18. März 1890.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit dem Oranje-Freistaat und der Südafrikanischen Republik.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach dem Oranje-Freistaat und nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W., 20. März 1890.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen, welche sich auf die Gestellung folgender Mannschafts-Kategorien beziehen,

1. Landwehr 1. Aufgebots,

2. Ersatz-Reserve,

3. Reserve,

4. zur Disposition der Truppentheile Beurlaubte,

5. zur Disposition der Ersatz-Behörden wegen Untauglichkeit und Reklamation Entlassene,

werden wie folgt abgehalten:

I. Im Bezirk des Hauptmeldeamtes Detmold.

a. Früher 1. Bezirkskompagnie:

14. April. Detmold (Stadt und früheres Amt) Kaserne Nr. 1 Vormittags 10 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 2 bezeichneten Mannschaften. Nachmittags 3 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.

17. April. Schwalenberg (Flecken und früheres Amt) auf dem Gemeindegeländeanger Vormittags 11 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1, 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
16. April. Blomberg (Stadt, früheres Amt Blomberg und früheres Amt Schieder) Piderit-Platz Vormittags 10 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 2 bezeichneten Mannschaften. Nachmittags 2 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
15. April. Horn (Stadt und früheres Amt Horn) Marktplatz Vormittags 10 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1, 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.

b. Früher 2. Bezirkskompagnie:

14. April. Oerlinghausen (Flecken und früheres Amt) Schützenwiese Vormittags 11 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1, 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
15. April. Lage (Stadt und früheres Amt) vor der Bürgerschule auf der Heide Vormittags 9 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 2 bezeichneten Mannschaften. Nachmittags 2 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
16. April. Schötmar (Stadt Salzuflen und früheres Amt Schötmar) Platz neben der Kirche Vormittags 10 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 2 bezeichneten Mannschaften. Nachmittags 1 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.

II. Im Bezirk der 3. Bezirkskompagnie (Lemgo).

8. April. Alverdisen (Stadt Barntrup und früheres Amt Sternberg) Platz neben der Kirche, Vormittags 11 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 2 bezeichneten Mannschaften. Nachmittags 2 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
9. April. Hohenhausen (früheres Amt Varenholz und früheres Amt Hohenhausen) Garten vor dem Hause des Gastwirths Wülker, Vormittags 10 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 2 bezeichneten Mannschaften. Nachmittags 2 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
10. April. Lemgo (Stadt Lemgo und früheres Amt Brake) Kastanienwall, Vormittags 10¹/₂ Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 2 bezeichneten Mannschaften. Nachmittags 2 Uhr, für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 3, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.

Anmerkungen.

1. Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Ersatz-Reservisten, auch diejenigen, welche nicht geübt haben, verpflichtet sind, zur Kontrolversammlung zu erscheinen, und daß Mannschaften, in deren Ersatz-Reserve-Pässen bereits der Uebertritt zum Landsturm vermerkt worden ist, sowie diejenigen, welche sich im Besitz des Ersatz-Reserve Scheins II befinden, nicht zu kommen brauchen.
2. Der Militärpaß und das Führungs-Attest sind mitzubringen.
3. Ausbleiben ohne Entschuldigung oder unpünktliches Erscheinen zur Kontrolversammlung wird ohne jede Nachsicht nicht nur mit den gesetzlichen Strafen geahndet, sondern es erfolgt auch auf Grund des § 11, 4 der Wehrordnung, Versetzung in die nächst jüngere Jahresklasse. Das Bezirkskommando bezieht sich dabei auf die Bekanntmachung.

vom 7. Juli 1889, welche bei Gelegenheit der Herbstkontrollversammlungen 1889 noch nicht genügende Beachtung gefunden, so daß wiederum schwere Strafen zur Vollstreckung gelangen mußten.

4. Begründete Dispensationsgesuche sind unter Beifügung amtlich beglaubigter Atteste rechtzeitig anzubringen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

5. Die Civilbehörden werden ersucht hinsichtlich Veröffentlichung der bezüglichen Termine nach der Verfügung der Fürstlichen Regierung vom 25. Januar 1875 Nr. 614 zu verfahren.

Detmold, den 18. März 1890.

**Königliches Bezirkskommando.
von Kornagki.**

14. April. Die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen sind vor der Bekanntmachung auf der kaiserlichen Kommandantur zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen.

15. April. Die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen.

16. April. Die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen.

II. Im Bezirk der 3. Bezirkskommandantur (Kornagki).

8. April. Die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen.

9. April. Die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen.

10. April. Die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen, für die Eingänge dieser Bekanntmachung ab 1. 3. 4 und 5 bezüglichen Bestimmungen zu bringen.

III. Anmerkungen.

1. Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche diese Bekanntmachungen, welche nicht rechtzeitig eingebracht sind, zur Kontrollversammlung zu bringen, und daß die Bekanntmachungen, in denen diese Bekanntmachungen bereits der kaiserlichen Kommandantur eingebracht worden sind, sowie diejenigen, welche sich im Besitz der kaiserlichen Kommandantur befinden, nicht zu bringen.

2. Der kaiserlichen Kommandantur sind die Bekanntmachungen, welche nicht rechtzeitig eingebracht sind, zu bringen, und die Bekanntmachungen, welche sich im Besitz der kaiserlichen Kommandantur befinden, nicht zu bringen.

3. Ausdrücklich ohne Einspruch oder nachträgliche Einsprüche zu bringen, sondern es wird ohne jede Rücksicht nicht nur mit den gesetzlichen Strafen bedroht, sondern es wird auch auf die Gefahr der Verurteilung hingewiesen.